

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Hameln (Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) und § 13 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) vom 08.12.2005 (Nds. GVBl. S. 381) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – hat der Rat der Stadt Hameln in seiner Sitzung am 14.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Hameln betreibt die in § 1 der Friedhofssatzung genannten Friedhöfe als eine öffentliche Einrichtung. Für deren Benutzung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Für besondere zusätzliche Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht ausdrücklich genannt sind, setzt die Verwaltung die zu entrichtende Vergütung im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 2 Bestattungen

(1) Die Gebühr für eine Bestattung oder Beisetzung beträgt bei:

a) Erdbestattung	680,00 €
b) Erdbestattung mit Vorbereitung für den Einbau eines Gewölbes	910,00 €
c) Urnenbeisetzung	100,00 €
d) Kindern bis zu 5 Jahren	300,00 €
e) Totgeburt	170,00 €

Für die Gebühren werden folgende Leistungen erbracht:
Öffnen, Schließen und Mattenausschmückung des Grabes, Benutzung des Bestattungswagens, Transport und Abräumen der Kränze, Herstellen des Grabhügels.

Die Gebühren für die jeweiligen Grabstellen werden gesondert erhoben (siehe § 3).

(2) Für zusätzliche Leistungen betragen die Gebühren:

a) Benutzung der Kapelle je angefangene 25 Minuten	275,00 €
b) Benutzung des Abschiedsraumes je angefangener Stunde	70,00 €
c) Benutzung der Leichenhalle	120,00 €
d) Benutzung des Waschraums	150,00 €
e) Stellen von Trägern (je Träger/Aufsichtsperson)	65,00 €

(3) Für Aus- und Umbettungen betragen die Gebühren:

a) Ausbettung einer Urne	135,00 €
b) Wiederbeisetzung einer Urne	100,00 €
c) Ausbettung eines Sarges	870,00 €
d) Wiederbeisetzung eines Sarges (nach einer Erdausbettung ohne Sargstellung)	680,00 €

§ 3 Grabstellen

(1) Für die Bereitstellung oder spätere Nutzung von Grabstellen werden folgende Gebühren erhoben:**a) Erdgrabstätten für 25 Jahre Ruhezeit**

Reihengrabstätte	2.135,00 €
Rasenreihengrabstätte	2.950,00 €
Kindergrabstätte (bis zum vollendeten 5. Lebensjahr - 20 Jahre Ruhezeit)	400,00 €
Wahlgrabstätte in Lage A	2.225,00 €
Wahlgrabstätte in Lage A im Grabfeld N VII	4.995,00 €
Wahlgrabstätte in Lage B	2.675,00 €
Gemeinschaftsgrabstätte	3.365,00 €

b) Urnengrabstätten für 20 Jahre Ruhezeit

Reihengrabstätte	1.180,00 €
Rasenreihengrabstätte	1.265,00 €
Doppel-Rasenreihengrabstätte	1.400,00 €
anonyme Rasenreihengrabstätte	1.210,00 €
Wahlgrabstätte in Lage A	1.325,00 €
Wahlgrabstätte in Lage A im Grabfeld N VII	4.085,00 €
Wahlgrabstätte in Lage B	1.500,00 €
Gemeinschaftsgrabstätte	1.445,00 €
Urnenbaumgrabstätte	2.425,00 €
Grabstätte am Bestattungsbaum Ahorn, Buche	1.825,00 €
Grabstätte am Bestattungsbaum Eiche	1.935,00 €

(2) Die Kosten für die Verlängerung der Nutzungszeit betragen pro Jahr bei einer Erdbestattung 1/25 und bei einer Urnenbeisetzung 1/20 der vollen Gebühr.

Wenn bei einer Beisetzung die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte erforderlich wird, weil die Ruhezeit die vorhandene Nutzungszeit übersteigt, wird bei der Berechnung jedes angefangene Jahr der Überschreitung als volles Jahr zugrunde gelegt.

(3) Die Gebühren für die jeweiligen Pflege- und Unterhaltungskosten sind bei den Grabarten Rasenreihengrabstätte (Erde und Urne), anonyme Rasenreihengrabstätte, Gemeinschaftsgrabstätte (Erde und Urne), Urnenbaumgrabstätte und Grabstätte am Bestattungsbaum enthalten.

§ 4 Grabmalgebühren

- (1) Die Gebühr für die Bearbeitung von Grabmalanträgen und sonstigen baulichen Anlagen beträgt für
- | | | |
|----|--|----------|
| a) | liegende Grabmale | 145,00 € |
| b) | stehende Grabmale einschl. Findlinge und sonstige Grabmale | 220,00 € |
| c) | Grabeinfassungen | |
| | für Einzelgräber Urne | 145,00 € |
| | Erde | 190,00 € |
| | für mehrstellige Gräber Erde | 220,00 € |
| d) | für Grababdeckungen | |
| | für Einzelgräber Urne | 145,00 € |
| | Erde | 220,00 € |
| | für mehrstellige Gräber Erde | 295,00 € |
- Für die jeweilige Gebühr werden folgende Leistungen erbracht:
Zustimmung - Abnahme des Grabmals, der Einfassung und des Fundaments - Abräumen, Abtransport und Deponierung des Grabmals, der Einfassung und des Fundaments.
- (2) Überprüfung der Standsicherheit stehender Grabmale pro Jahr 3,00 €
Die Gebühr wird für die Dauer der Nutzungszeit im Voraus erhoben.

§ 5 Verwaltungsgebühren

Verwaltungsgebühren werden wie folgt erhoben:

- | | | |
|----|--|---------|
| a) | Urnenversand mit der Post | 80,00 € |
| b) | Zulassungskarte für gewerblich Tätige
Zulassung für 5 Jahre | 80,00 € |
| c) | Bearbeitung eines Antrags auf Aus- oder Umbettung eines Sarges oder einer Urne | 50,00 € |
| d) | Bearbeitung eines Antrags auf vorzeitige Rückgabe eines Nutzungsrechts an einer Grabstätte | 50,00 € |

§ 6 sonstige Gebühren

Als sonstige Leistungen werden folgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|----|---|---------|
| a) | Rasenpflege für eine Grabstätte, die im Vorerwerb erworben wurde. Die Gebühr fällt je Grabstelle und je angefangenem Jahr bis zur ersten Beisetzung an. Die Gebühr wird jährlich | |
| | - Urnengrabstätte | 20,00 € |
| | - Erdgrabstätte je Stelle | 50,00 € |
| b) | Rasenpflege von eingeebneten Grabstätten. Die Gebühr fällt je Grabstelle und je angefangenem Jahr ab dem auf das Datum der Antragstellung folgenden Jahres bis zum Ende der Ruhezeit an. Die Gebühr wird in einer Gesamtsumme fällig. | |
| | - Urnengrabstätte | 20,00 € |
| | - Erdgrabstätte je Stelle | 50,00 € |

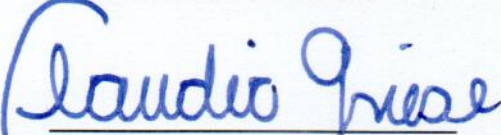
- j) abgesehen von Bestattungen Musikinstrumente spielt oder Tonwiedergabegeräte für Dritte hörbar betreibt,
k) Tiere mitbringt, ausgenommen angeleinte Assistenzhunde.
3. entgegen § 6 Abs. 4 Totengedenkfeiern oder andere nicht im Zusammenhang mit einer Bestattung stehende Veranstaltungen ohne vorherige Genehmigung der Stadt durchführt,
 4. als Gewerbetreibender entgegen § 7 Abs. 1, 5 und 6 ohne vorherige Zulassung tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt oder Werkzeuge und Materialien unzulässig lagert,
 5. entgegen § 25 Abs. 1 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet oder verändert,
 6. Grabmale entgegen § 25 Abs. 1 Satz 2 nicht fachgerecht befestigt und fundamentiert,
 7. Grabmale entgegen § 27 Abs. 1 nicht in verkehrssicherem Zustand hält,
 8. Grabmale und bauliche Anlagen entgegen § 28 Abs. 1 ohne vorherige schriftliche Zustimmung entfernt,
 9. Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe entgegen § 30 Abs. 6 verwendet oder so beschaffenes Zubehör nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt,
 10. Grabstätten entsprechend § 31 vernachlässigt.

§ 40 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 27.03.2019 außer Kraft.

Hameln, den 14.12.2022



Claudio Griese
Stadt Hameln
Oberbürgermeister